



Rentensplitting – partnerschaftlich teilen

- Rentensplitting – die Alternative zur Hinterbliebenenrente
- Gemeinsam entscheiden
- Für Ehepaare und Lebenspartner





Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting? Viele Paare können wählen.

Meist sind in der Ehe erworbene Rentenansprüche von Männern und Frauen unterschiedlich hoch. Mit dem Rentensplitting können Ehepaare diese Anwartschaften auch partnerschaftlich teilen. Diese Möglichkeit entspricht dem heutigen Verständnis von Partnerschaft: Die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche werden als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet und sollen daher beiden Partnern je zur Hälfte zufließen.

Das Rentensplitting ist auch unter Lebenspartnern möglich. Hierfür gelten die gleichen Regelungen und Voraussetzungen wie für das Splitting unter Ehepaaren. Alles Wissenswerte darüber erfahren Sie in unserem Kapitel „Splitting für Lebenspartner“.

Als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente verschafft das Rentensplitting einem Partner die Möglichkeit, eigene Rentenansprüche zu erwerben. Die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ist dann nach einem durchgeführten Rentensplitting ausgeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Partnerschaftlich teilen**
- 9 Gemeinsam entscheiden**
- 11 Auch nach dem Tod des Partners noch möglich**
- 13 Geteilt werden Entgeltpunkte**
- 16 Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen**
- 17 An die Folgen denken**
- 20 Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting:
Was ist günstiger?**
- 24 Und wenn doch nicht?**
- 26 Splitting für Lebenspartner**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Partnerschaftlich teilen

„Splitting“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „teilen“. So bestimmen beim Rentensplitting die Partner dann auch gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe oder während der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine gesetzliche Rente gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Der Partner mit den höheren Rentenanwartschaften gibt einen Teil seiner Ansprüche an den anderen Partner ab – und zwar die Hälfte des Wertunterschiedes. Damit sind beide nach dem Rentensplitting so gestellt, als hätten sie während der Ehe oder Lebenspartnerschaft gleich hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Für Ansprüche in anderen Versorgungssystemen (zum Beispiel Beamtenversorgung oder betriebliche Altersversorgung) gilt das Rentensplitting nicht.

Voraussetzungen

Sie können sich mit Ihrem Partner gemeinsam für ein Rentensplitting entscheiden, wenn Ihre Ehe entweder nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet waren und Ihr Partner und Sie nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Ausgeglichen werden die in der sogenannten Splittingzeit erworbenen Anrechte. Vor der Ehe erworbene Anrechte werden beim Rentensplitting

nicht berücksichtigt. Die Splittingzeit beginnt mit dem Ersten des Monats der Eheschließung und endet in der Regel mit Ablauf des Vormonats, in dem Ihre Altersrente beginnt. Für Lebenspartner gilt die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Eheschließung.

Informationen zur Regelaltersgrenze finden Sie in unserer Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Für die Durchführung des Rentensplittings müssen Sie als Paar eine gemeinsame Erklärung abgeben. Die Erklärung ist frühestens nach abgeschlossenem Versicherungsleben beider Ehe- oder Lebenspartner möglich, das heißt, wenn Sie und Ihr Partner Anspruch auf eine Altersrente haben oder, falls nur ein Partner Altersrente bezieht, der andere Partner die Regelaltersgrenze erreicht hat. Der Bezug einer Altersteilrente ist hierfür jedoch nicht ausreichend.

Beide Ehe- oder Lebenspartner müssen außerdem 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten in ihrem Versicherungskonto haben.

Mehr zu den rentenrechtlichen Zeiten erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören zum Beispiel Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge, Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit und Berücksichtigungszeiten für Zeiten der Kindererziehung.

Bitte beachten Sie:

Welche Voraussetzungen eine Lebenspartnerschaft erfüllen muss, damit ein Rentensplitting zulässig ist, können Sie in unserem Kapitel „Splitting für Lebenspartner“ auf Seite 26 nachlesen.

Beim Tod eines Ehe- oder Lebenspartners kann der hinterbliebene Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen, wenn zu Lebzeiten beider die Möglichkeit des Splittings noch nicht bestand. Die Splittingzeit endet in diesen Fällen mit dem Ende des Todesmonats.

Der überlebende Partner kann sich für ein Rentensplitting entscheiden, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft entweder nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat oder – falls die Ehe oder Lebenspartnerschaft zu diesem Zeitpunkt bereits bestand – beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden.

Die Durchführung des Rentensplittings nach dem Tod eines Partners ist auch noch möglich, wenn der überlebende Partner zunächst eine Witwen- oder Witwerrente bezogen hat. Allerdings muss sich der überlebende Partner bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Tod des Ehe- oder Lebenspartners für das Rentensplitting entscheiden.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen.

Folgen

Das Rentensplitting führt für den begünstigten Partner regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen; beim anderen Partner zu einer entsprechenden Rentensenkung.

Eine Einkommensanrechnung wie bei einer Witwen- oder Witwerrente findet im Hinterbliebenenfall nicht statt. Die durch das Rentensplitting erworbenen Anwartschaften fallen auch dann nicht weg, wenn Sie erneut heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen.

Mit der verbindlichen Entscheidung für ein Rentensplitting schließen die Ehegatten und Lebenspartner jedoch aus, dass später eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird.

Für eine richtige Entscheidung müssen Sie als Paar deshalb eine Prognose der weiteren Lebensbiografie wagen:

- Welcher Ehe- oder Lebenspartner wird der Hinterbliebene sein?
- Wie wird sich die Einkommenssituation des hinterbliebenen Partners entwickeln?
- Führt das Rentensplitting zu Vorteilen bei der Wartezeiterfüllung?

Beispiel:

Ehepaar	Ute	und	Udo H.
in der Ehezeit erworbene Rentenansprüche	200 EUR	<	400 EUR
Wertunterschied			200 EUR
Ausgleich durch Rentensplitting	+ 100 EUR		– 100 EUR
Ansprüche im Splittingzeitraum nach dem Rentensplitting	300 EUR	=	300 EUR

Wie die Teilung genau funktioniert, erfahren Sie ab Seite 13.

Ihre Rentenversicherung berät Sie

Die Entscheidung können wir Ihnen nicht abnehmen. Wir können Ihnen jedoch anhand von Proberechnungen sagen, wie hoch die Altersrenten nach einem Rentensplitting wären und welche Hinterbliebenenrente sich ergeben würde, wenn Sie sich gegen ein Splitting entscheiden.

Unser Tipp:

Die Anschriften der Rentenversicherungsträger finden Sie im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“ ab Seite 28.



Rentensplitting – schon heute aktuell?

Das Rentensplitting wird als Alternative zur Witwen-/Witwerrente erst im Laufe der Jahre an Bedeutung gewinnen. Momentan ist der berechnete Personenkreis noch relativ klein, oder das Rentensplitting fällt gering aus.

Die Ehe- und Lebenspartner, für die das Splitting geschaffen wurde, dürfen 2011 höchstens 49 Jahre alt sein. Die Entscheidung für ein Rentensplitting können Sie aber erst im Rentenalter treffen.

Haben die Partner erst nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet, wirkt sich das Rentensplitting wegen der noch kurzen Splittingzeit nur geringfügig aus und kann daher in den meisten Fällen noch keine echte Alternative zur Witwen- oder Witwerrente sein.

Nähere Informationen zur Erziehungsrente finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ oder auf Seite 18/19.

Interessant ist das Rentensplitting zurzeit daher hauptsächlich für junge Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, die Kinder erziehen. Für diesen Personenkreis kann sich nach Durchführung eines Rentensplittings ein Anspruch auf Erziehungsrente ergeben.

Nach dem Tod Ihres Partners müssen Sie sich nicht sofort für das Rentensplitting entscheiden. Damit Ihnen keine Versorgungslücken entstehen, können Sie zunächst eine Witwen- oder Witwerrente in Anspruch nehmen und dann entscheiden, ob Sie ein Rentensplitting beantragen möchten. Ist Ihr Partner ab dem 1. Januar 2008 verstorben, müssen Sie innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dessen Tod eine Entscheidung für das Rentensplitting treffen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Rentensplitting ausgeschlossen. Für Todesfälle bis zum 31. Dezember 2007 gibt es eine derartige Ausschlussfrist nicht.

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über das Rentensplitting verbindlich wird.

Lesen Sie hierzu bitte die Seite 10.



Gemeinsam entscheiden

Wenn Sie sich als Paar für das Rentensplitting entschieden haben, müssen Sie dem Rentenversicherungsträger offiziell mitteilen, dass ein Splitting durchgeführt werden soll.

Lesen Sie hierzu auch die Seite 5.

Die Erklärung müssen Sie schriftlich abgeben. Sie muss von beiden Ehe- oder Lebenspartnern unterschrieben werden. Dies ist frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ein Rentensplitting möglich.

Haben Sie die Splittingvoraussetzungen bereits erfüllt, können Sie die gemeinsame Erklärung jederzeit abgeben. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht.

Die gemeinsame Erklärung richten Sie an den Rentenversicherungsträger des jüngeren Partners.

Bitte beachten Sie:

Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wir empfehlen jedoch die Verwendung des Formulars, das wir hierfür entwickelt haben. Sie erhalten es zusammen mit der Auskunft über die Durchführung des Rentensplittings.

Über das durchgeführte Splitting erhalten Sie von der Rentenversicherung einen Bescheid. Bis dieser verbindlich wird, können sowohl beide als auch nur ein Partner dem Bescheid widersprechen oder die gemeinsame Erklärung widerrufen.

**Bitte beachten Sie:
Bescheide über das Rentensplitting sind verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats widersprechen.**



Auch nach dem Tod des Partners noch möglich

Verstirbt ein Ehe- oder Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2001, kann der überlebende Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen.

Das gilt aber nur dann, wenn zu Lebzeiten beider Partner noch kein Rentensplitting zulässig war. Haben Sie trotz der Berechtigung zu Lebzeiten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, darf der hinterbliebene Partner nach dem Tod des anderen Partners das Rentensplitting nicht mehr wählen.

Für die Durchführung des Splittings nach dem Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners genügt eine schriftliche Erklärung des überlebenden Partners. Diese Erklärung müssen Sie bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Todesmonat des Verstorbenen abgeben.

Ihr Ansprechpartner ist der Rentenversicherungsträger des Verstorbenen.

Unser Tipp:

Falls Sie nach dem Tod Ihres Partners das Rentensplitting als Möglichkeit in Erwägung ziehen, teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger am besten schon bei der Beantragung der Witwen- oder Witwerrente mit. Er wird Ihnen umgehend die für Sie notwendigen Informationen zum Rentensplitting zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Splittingzeit müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen. Die Splittingzeit endet mit dem Ende des Todesmonats des Verstorbenen.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze lesen Sie bitte die Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Damit der überlebende (in der Regel noch junge) Ehegatte oder Lebenspartner die Voraussetzung der 25 Jahre rentenrechtlichen Zeiten überhaupt erfüllen kann, werden zusätzliche Zeiten berücksichtigt; und zwar vom Tod des verstorbenen Partners bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Partners. Dies gilt allerdings nur im Verhältnis, in dem die rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Partners vom 17. Lebensjahr an bis zum Tod des anderen Partners zu allen in diesem Zeitraum liegenden Zeiten stehen.

Wenn Sie wissen möchten, wie viele zusätzliche Zeiten sich in Ihrem Fall ergeben würden, lassen Sie sich diese Zeiten von uns ausrechnen. Lesen Sie hierzu unsere Serviceseiten (ab Seite 28).

Bitte beachten Sie:

Eine nach durchgeführtem Rentensplitting an den überlebenden Partner zu zahlende Erziehungsrente kann erheblich höher ausfallen, als die zunächst beantragte Witwen- oder Witwerrente. Gewährt wird die Erziehungsrente jedoch erst nach durchgeführtem Rentensplitting.



Geteilt werden Entgeltpunkte

Die in der Ehezeit oder während der Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenansprüche werden in Form von Entgeltpunkten gleichmäßig aufgeteilt.

Der für den jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner zuständige Rentenversicherungsträger erteilt Ihnen hierfür eine Auskunft

- aus der bereits bezogenen Altersrente,
- aus einer fiktiv berechneten Altersrente, wenn der Partner noch keine Rente bezieht, oder
- aus der Witwen-/Witwerrente, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bereits verstorben ist.

Zunächst wird ermittelt, wie viele Entgeltpunkte beide Ehegatten oder Lebenspartner in der Splittingzeit erworben haben.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2011 beträgt 30 268 Euro.

Die Splittingzeit beginnt am Ersten des Monats der Eheschließung beziehungsweise Begründung der Lebenspartnerschaft. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rentensplitting entstanden ist. Danach endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Beginn einer Vollrente wegen Alters oder mit dem Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Beim Rentensplitting nach dem Tod eines Partners endet die Splittingzeit mit dem Ende des Todesmonats.

Und wie wird nun geteilt?

Die in der Splittingzeit erworbenen Rentenansprüche beider Partner werden miteinander verglichen.

Der Partner, der in der Splittingzeit die niedrigere Summe an Entgeltpunkten erworben hat, erhält die Hälfte des Wertunterschiedes als sogenannten Splittingzuwachs.

Man unterscheidet Entgeltpunkte „West“ und Entgeltpunkte „Ost“ in der allgemeinen Rentenversicherung sowie Entgeltpunkte „West“ und Entgeltpunkte „Ost“ in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Dabei werden Rentenansprüche aus den alten und neuen Bundesländern oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils getrennt ausgeglichen, denn die verschiedenen Arten von Entgeltpunkten führen zu jeweils anderen Rentenbeträgen. So kann es sein, dass ein Partner sowohl Entgeltpunkte abgeben muss als auch Entgeltpunkte erhält.

Das Ergebnis der Gegenüberstellung teilt die Rentenversicherung beiden Partnern beziehungsweise dem überlebenden Partner zunächst mit und informiert gleichzeitig über die möglichen Auswirkungen eines Rentensplittings. Auch die genaue Berechnung der Rentenhöhe nach einem durchgeführten Splitting wird angeboten. Erst danach müssen sich die Partner beziehungsweise der überlebende Partner entscheiden.

Nachdem der Rentenversicherungsträger über das durchgeführte Splitting einen Bescheid erteilt hat, werden die übertragenen Entgeltpunkte entsprechend als Zuschlag oder Abschlag im jeweiligen Versicherungskonto gespeichert. Lesen Sie hierzu auch das Beispiel auf Seite 15.

Beispiel:

Ulf S. und Ullrich H. hatten eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Ulf S. ist im Februar gestorben.

	Ulf S. (verstorben)	Ullrich H. (hinterbliebener Partner)
In der Lebenspartnerschaft erworbene Entgeltpunkte „West“ der gesetzlichen Rentenversicherung	10,0000	5,0000
Ausgleich des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte „West“	- 2,5000 = 7,5000	+ 2,5000 = 7,5000
In der Lebenspartnerschaft erworbene Entgeltpunkte „Ost“ der gesetzlichen Rentenversicherung	0,0000	3,0000
Ausgleich des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte „Ost“	+ 1,5000 = 1,5000	- 1,5000 = 1,5000
Splittingzuwachs* für Ullrich H. aus den beiden Einzelsplittings in Entgeltunkten	2,5000 - 1,5000 = 1,0000	

Dass Entgeltpunkte bis auf vier Stellen nach dem Komma ermittelt werden, ist gesetzlich vorgegeben.

Somit sind nach dem Rentensplitting in beiden Versicherungskonten jeweils 7,5000 Entgeltpunkte „West“ und 1,5000 Entgeltpunkte „Ost“ aus der Splittingzeit vorhanden.

*Dieser Splittingzuwachs ist für die Erfüllung der Wartezeit bedeutsam (vergleiche folgenden Abschnitt).



Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen

Der durch das Rentensplitting begünstigte Partner erwirbt mit dem Splittingzuwachs nicht nur eigene Rentenansprüche, sondern erhält gleichzeitig zusätzliche Monate für die Wartezeit.

Je nach Rentenart gibt es Wartezeiten von 5, 15, 20, 35 und 45 Jahren.

Die Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit, die erfüllt sein muss, damit eine Rente gewährt wird. Interessant kann die zusätzliche Wartezeit aus dem Splitting für den überlebenden Partner sein, der das Rentensplitting allein herbeigeführt hat.

Der überlebende Partner kann mit Hilfe der zusätzlichen Wartezeitmonate aus dem Splitting gegebenenfalls die Wartezeit für die eigene Rente erfüllen (zum Beispiel die Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente oder von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte). Die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Sie mit den Wartezeitmonaten aus dem Rentensplitting jedoch nicht erfüllen.

Auf die Wartezeit des ausgleichspflichtigen Partners wirkt sich die Übertragung von Entgeltpunkten auf das Versicherungskonto des begünstigten Partners nicht nachteilig aus. Die Wartezeit wird hierdurch nicht gemindert. Ein Rentenanspruch kann durch das Rentensplitting somit nicht verloren gehen.

An die Folgen denken

Vor der Entscheidung für ein Rentensplitting nach dem Tod des Partners sollte der überlebende Partner verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander abwägen.

Folgende Fragen spielen bei der Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting eine entscheidende Rolle: Erzieht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner ein Kind? Hat er Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung? Wie sehen die Einkommensverhältnisse des überlebenden Partners aus? Wie werden sie sich entwickeln? Ist eine erneute Heirat vorstellbar oder nicht?

Bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 muss die Erklärung zum Rentensplitting spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Tod des Partners abgegeben worden sein.

Bitte beachten Sie:

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger umfassend informieren und beraten. Informieren darüber, welche Rentenbeträge Ihnen jeweils zustehen würden, wenn Sie sich für den Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder alternativ für das Rentensplitting entscheiden. Beraten, welche Anspruchsvoraussetzungen zu beachten sind und welche Auswirkungen Ihre Entscheidung auf andere Rentenansprüche und -höhen haben kann.

Wegfall der Witwen- oder Witwerrente

Mit der Entscheidung für ein Rentensplitting haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Wenn Sie bereits eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und sich erst dann für das Splitting entscheiden, fällt diese Hinterbliebenenrente von dem Kalendermonat an weg, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt worden ist. Durchgeführt ist das Splitting, wenn die



Am dritten Tag nach Aufgabe zur Post gilt ein Bescheid als bekanntgegeben.

Entscheidung der Rentenversicherung für den überlebenden Partner unanfechtbar geworden ist – also nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Anspruch auf Erziehungsrente

Hat der überlebende Partner wegen des Rentensplittings keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwenrente mehr, kann eine Erziehungsrente aus der eigenen Versicherung in Frage kommen, die unter Berücksichtigung des Rentensplittings gezahlt wird.

Unser Tipp:

Von dieser Möglichkeit profitieren vor allem Witwen und Witwer beziehungsweise hinterbliebene Lebenspartner, die sich für ein Rentensplitting entschieden hatten, danach jedoch wegen der Erziehung von Kindern nicht berufstätig sein können, aber auch keinen eigenen Rentenanspruch haben. Für den überlebenden Partner kann sich sogar ein Rentensplitting zu seinen Lasten lohnen, wenn er hierdurch einen Anspruch auf Erziehungsrente erwirbt, oder wenn ein Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen begründet oder erhöht wird.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Erziehungsrente erfüllt sein:

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Die Erziehung endet, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Die Regelaltersgrenze darf noch nicht erreicht sein.
- Der überlebende Ehegatte darf nicht wieder geheiratet haben. Der überlebende Lebenspartner darf keine neue Lebenspartnerschaft begründet und auch nicht geheiratet haben.
- Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner muss ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Partners erziehen.
- Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner muss bis zum Tod des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Wegfall der Erziehungsrente besteht kein Anspruch mehr auf Witwen- oder Witwerrente. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn das Rentensplitting zu Lasten des überlebenden Partners gewählt wurde, um den Anspruch auf Erziehungsrente zu erhalten.

Die Erziehungsrente wird nur befristet gezahlt: Der Anspruch auf Erziehungsrente endet bei erneuter Eheschließung des überlebenden Ehegatten, bei erneuter Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Heirat des überlebenden Lebenspartners, bei Beendigung der Kindererziehung oder bei Erreichen der Regelaltersgrenze.



Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting: Was ist günstiger?

Allgemeingültige Aussagen lassen sich sehr schwer treffen. Unerlässlich sind, wie schon gesagt, verschiedene Proberechnungen.

Sie können davon ausgehen, dass sich ein Rentensplitting nach dem Tod eines Partners regelmäßig nicht lohnen wird, wenn eine erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht beabsichtigt ist oder der überlebende Partner noch keine eigene Rente bezieht und auch keinen eigenen Rentenanspruch durch das Rentensplitting erwirbt.

Bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 muss die Erklärung zum Rentensplitting spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Tod des Partners abgegeben worden sein.

Ohne Durchführung des Rentensplittings erhält der überlebende Partner im Regelfall eine Witwen- oder Witwerrente. Diese würde durch das Rentensplitting jedoch wegfallen. Vom Zuschlag des Splittings profitiert der überlebende Ehe- oder Lebenspartner aber erst später, wenn er eine eigene Rente bezieht. Es würde somit eine Versorgungslücke entstehen: Die Hinterbliebenenrente würde er sofort einbüßen, vom Splitting jedoch erst später profitieren können.

Selbst wenn die Witwen- oder Witwerrente wegen des anzurechnenden Einkommens in voller Höhe ruht, kann vor dem Bezug einer eigenen Rente kein Rentensplitting

empfohlen werden. Denn möglicherweise ändert sich die Einkommenssituation, und die Hinterbliebenenrente kann wieder gezahlt werden. Langfristig betrachtet kann der Bezug einer Witwen- oder Witwerrente günstiger sein als ein Splitting, zum Beispiel wenn sich die eigene Rente zwar durch den Splittingzuwachs erhöht, aber nur befristet gezahlt wird und später wegfällt. Das Rentensplitting wäre dann nicht mehr von Vorteil, zumindest so lange nicht, wie noch keine andere eigene Rente (zum Beispiel Altersrente) unbefristet bezogen wird.

Das Rentensplitting kann vorteilhaft sein, wenn der überlebende Partner bereits eine eigene Rente erhält beziehungsweise durch das Rentensplitting einen eigenen Rentenanspruch erwirbt.

In welchem Umfang sich ein Rentensplitting auswirken würde und wie hoch eine alternativ zu zahlende Witwen- oder Witwerrente wäre, können Sie den Proberechnungen entnehmen, die Ihr Rentenversicherungsträger für Sie erstellt. Bedenken Sie aber bitte, dass die Proberechnungen Momentaufnahmen sind. Künftige tatsächliche und rechtliche Änderungen, die das Ergebnis der Berechnungen noch beeinflussen können, bleiben unberücksichtigt.

Das Rentensplitting kann auch vorteilhaft sein, wenn eine Witwen- oder Witwerrente wegen zu hohen Einkommens des überlebenden Partners ruht. Wenn der Hinterbliebene mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sein künftiges Einkommen unverändert hoch sein wird und die Witwen- oder Witwerrente deshalb weiterhin ruht, kann die Durchführung eines Rentensplittings selbst bei einer nur befristeten Zahlung einer eigenen Rente für den überlebenden Partner durchaus vorteilhaft sein. Denn auf Hinterbliebenenrenten werden alle Einkommensarten angerechnet, bei Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen wird nur der Hinzuverdienst geprüft.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Berücksichtigen Sie bitte, dass auch bei einer Erziehungsrente Einkommen angerechnet wird. Ist das auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnende Einkommen sehr hoch, ist auch das Ruhen der erst nach dem Rentensplitting in Frage kommenden Erziehungsrente wahrscheinlich und ein Splitting wiederum nicht von Vorteil.

Bitte beachten Sie:

Proberechnungen erleichtern Ihnen die Entscheidung. Stellen Sie die Rentenbeträge der eigenen Rente ohne durchgeführtes Rentensplitting und der Witwen- oder Witwerrente denen der eigenen Rente mit Splittingzuwachs gegenüber. Vergessen Sie nicht, dass die Hinterbliebenenrente der Witwe oder des Witwers im Fall des Splittings wegfällt und eine Waisenrente gegebenenfalls gemindert wird.

Durchaus lohnen kann sich ein Splitting auch, wenn der überlebende Partner wieder heiratet oder erneut eine Lebenspartnerschaft begründet. Dann nämlich fällt die Witwen- oder Witwerrente grundsätzlich weg. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner hat die Wahl: Entweder er entscheidet sich für das Rentensplitting aus der vorhergehenden Ehe oder Partnerschaft oder aber für die Zahlung einer Abfindung der Witwen-/Witwerrente.

Mit dem Rentensplitting erhöht sich die eigene Rente und damit später auch die Hinterbliebenenrente für den neuen Partner. Die Abfindung wegen Wiederheirat hingegen bietet die Möglichkeit, dass die Rente wiederauflebt, das heißt, erneut gezahlt wird, wenn die neue Ehe aufgelöst wird.

Es ist schwierig, sich endgültig für oder gegen das Rentensplitting zu entscheiden. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht vorteilhaft erscheint, kann es sich doch bei einer späteren eigenen Rente des überlebenden Ehe-

oder Lebenspartners positiv auswirken. So bleibt der Splittingvorteil auch bei einer Wiederheirat oder Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft erhalten, während eine Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat oder erneuter Lebenspartnerschaft wegfällt.

Ein Rentensplitting schließt die Zahlung einer Abfindung wegen Wiederheirat aus.

Bitte beachten Sie:

Für eine Rentenabfindung für Lebenspartner gelten als erste Wiederheirat die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe. Die Wiederheirat selbst steht dem Rentensplitting nicht entgegen. Wer jedoch eine Abfindung erhalten hat, kann sich nicht mehr für das Splitting entscheiden.

Verstirbt der überlebende Partner, profitieren auch seine Hinterbliebenen noch vom durchgeführten Rentensplitting.

Die Rente wird erhöht oder gemindert

Erhält ein Ehe- oder Lebenspartner einen Splittingzuwachs, wirkt sich dieser bei allen aus seinem Versicherungskonto gezahlten Renten rentenerhöhend aus, so zum Beispiel bei einer Erziehungsrente, einer Rente wegen Erwerbsminderung oder bei einer späteren Altersrente. Im Versicherungskonto des anderen Partners wird ein entsprechender Abschlag gespeichert. Das bedeutet, die aus der Versicherung dieses Partners zu zahlenden Renten – beispielsweise auch eine Waisenrente – werden entsprechend gemindert.

Ein Bescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.

Die Erhöhung oder Minderung der Rente beginnt mit dem Monat, zu dessen Beginn die Entscheidung über das Rentensplitting unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbar ist die Entscheidung mit Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.



Und wenn doch nicht?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kürzung der Rente aufgrund eines durchgeführten Rentensplittings ausgesetzt werden.

Unangemessene Härten für den durch das Rentensplitting belasteten Partner sollen damit vermieden werden. Wenn der begünstigte Partner verstorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente erhalten hat, kann dem belasteten überlebenden Partner eine ungekürzte Rente gezahlt werden.

Dies gilt nicht bei einem Rentensplitting nach dem Tod eines Partners, wenn der überlebende Partner ein Rentensplitting zu seinen Lasten allein herbeigeführt hat, zum Beispiel um eine Erziehungsrente zu bekommen.

Die Härteregelung wird nur angewendet, wenn der insgesamt Begünstigte verstorben ist. Das bedeutet: Der begünstigte Partner, der neben Zuschlägen auch Abschläge an Entgeltpunkten aus einem Einzelsplitting erhalten hat, muss die auf den Abschlägen beruhende Rentenminderung weiter hinnehmen, wenn der insgesamt belastete Partner verstorben ist.

**Bitte beachten Sie:
Die Härteregelung gilt nur für den überlebenden
Ehe- oder Lebenspartner, nicht aber für seine
Hinterbliebenen.**

Die Prüfung der Härteregelung erfolgt nur auf Antrag des überlebenden Ehe- oder Lebenspartners. Allerdings ist die Rentenversicherung verpflichtet, diesen auf eine Antragstellung hinzuweisen, wenn sie vom Tod des begünstigten Partners erfährt.

In bestimmten Fällen haben Ehe- und Lebenspartner Anspruch auf Abänderung des Rentensplittings.

Das gilt, wenn sich nachträglich beispielsweise durch Rechtsänderungen ein Wertunterschied bei den Rentenansprüchen der Partner aus der Ehezeit ergibt, der wesentlich vom ursprünglich ermittelten Wertunterschied abweicht. Die Rechtsänderungen müssen Auswirkungen bei mindestens einem Ehe- oder Lebenspartner haben.

Die Abweichung muss wesentlich sein: Sie muss mindestens zehn Prozent der durch die frühere Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte und mehr als 0,5 Entgeltpunkte umfassen. Wenn durch die Abänderung eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird, ist sie ebenfalls möglich.

Die Abänderung des Rentensplittings können sowohl die Ehe- und Lebenspartner als auch die rentenberechtigten Hinterbliebenen beantragen. Hierbei ist es ausreichend, wenn nur einer der Partner die Abänderung wünscht. Eine gemeinsame Entscheidung oder Erklärung ist nicht notwendig.



Splitting für Lebenspartner

Seit Januar 2005 ist das Rentensplitting auch unter Lebenspartnern möglich. Grundsätzlich gelten hierfür die gleichen Regelungen und Bestimmungen wie für das Splitting unter Ehegatten.

Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“, das bereits 2001 in Kraft getreten ist, wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft als neues familienrechtliches Gebilde neben der Ehe etabliert.

Die Rechte und Ansprüche gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wurden seitdem immer mehr erweitert. Auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es Regelungen für Lebenspartner.

Bitte beachten Sie:

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft gründen zwei Personen gleichen Geschlechts, wenn sie zusammen vor einem Standesbeamten oder Notar erklären, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Vor welcher Stelle oder Behörde das geschehen muss, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Nähere Informationen zu Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Seit dem 1. Januar 2005 haben Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente, eine Erziehungsrente oder eine Rentenabfindung, wenn sie erneut eine Lebenspartnerschaft eintragen lassen. Das Rentensplitting gehört ebenfalls zu den Regelungen, die auch für Lebenspartner gelten.

Grundsätzlich gelten alle Ausführungen und Erläuterungen in dieser Broschüre zur Durchführung des Splittings, zur Härteregelung und Abänderung des Rentensplittings gleichermaßen für Ehepaare wie eingetragene Lebenspartnerschaften. Für Lebenspartner werden lediglich einige Voraussetzungen beziehungsweise Begriffe gesondert definiert: Als Eheschließung gilt die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte der Lebenspartner.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich am besten persönlich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, wenn Sie das Rentensplitting wählen möchten. Adressen und Ansprechpartner haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

6. Auflage (9/2011), **Nr. 209**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen